

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

I. Ausgangslage

Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais. Möglich sind Ertragsausfälle von 50% und mehr. Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen in der Schweiz jedes Jahr rund 200 Fallen auf, um den Einflug zu überwachen. Die Fallen werden bis zur Maisernte regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung von *Diabrotica virgifera virgifera* möglich wird. Der Maiswurzelbohrer stellt nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen.

Im 2024 wurden im Kanton Aargau sowie in den umliegenden Kantonen Maiswurzelbohrer gefangen. Informationen zum Befallsgebiet sind im Internet unter www.liebegg.ch abrufbar oder beim kantonalen Pflanzenschutzdienst, Landw. Zentrum Liebegg, 5722 Gränichen, Tel. 062/855 86 84, erhältlich.

II. Erwägungen

Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt gemäss Art. 4 der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) vom 31. Oktober 2018 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 2.3 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) vom 14. November 2019 als Quarantäneschädling, dessen Bekämpfung in der Schweiz obligatorisch ist. Nach Art. 104, Abs. 1 PGesV hat der zuständige kantonale Dienst geeignete Massnahmen zur Bekämpfung des Schädling zu ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen.

Auch gemäss § 39 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) trifft der Kanton Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Der kantonale Pflanzenschutzdienst ist für die Anordnung von Sanierungsmassnahmen zuständig (§ 39 Abs. 2 LwG AG i.V.m. § 15 Abs. 1 lit. a der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 (SAR 910.215)).

Im Interesse der Landwirte, vor allem der Maisproduzenten, werden geeignete Massnahmen verfügt. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Eine Tilgung ist somit nicht möglich. Es müssen vorbeugende Massnahmen ergriffen werden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist.

III: Verfügung:

Aufgrund obiger Ausführungen wird

v e r f ü g t:

1. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) die aufschiebende Wirkung entzogen.
2. Die betroffenen Maisproduzentinnen und -produzenten (ebenso ausserkantonale) werden auf dem ganzen Kantonsgebiet zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

Auf dem gesamten Kantonsgebiet gilt:

1. Der Maisanbau im Jahr 2025 ist auf allen Parzellen, auf welchen im Jahr 2024 Mais angebaut wurde, verboten (inklusive Mais als Zweitkultur).

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf Beschwerden, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich ebenfalls beizulegen. Die Eingabe ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

Gränichen, 19.09.2024

Pflanzenschutzdienst Kanton Aargau



Andreas Distel, Leiter Pflanzenschutzdienst



Thomas Hufschmid, Pflanzenschutzdienst

Kopie an:

- Bauernverband Aargau, Im Roos, 5630 Muri AG
- Agricon GmbH, Im Roos, 5630 Muri AG
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
- Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
- Landw. Zentrum Liebegg, Liebegg 1, 5722 Gränichen
- Kommunale Erhebungsstellen Landwirtschaft (KEL) der betroffenen Gemeinden